



Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung Lagebild NRW 2018

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Menschenhandel und Ausbeutung

- > Die neue Gesetzgebung vom 15.10.2016 mit der Neuregelung der §§ 232 ff. StGB zeigt keinen nennenswerten Einfluss auf die Fallzahlen aus dem Deliktsbereich Menschenhandel.
- > Aufgrund der Gesetzesänderungen ist seit 2017 die Vergleichbarkeit mit früheren Lagebildern „Menschenhandel“ nur eingeschränkt möglich.
- > Das jüngste Opfer ist 14 Jahre alt.

	2017	2018	Veränderung in %
Verfahren	89	114	+ 28,1 %
Tatverdächtige	130	154	+ 18,5 %
Opfer	131	131	-
Finanzermittlungen	11	16	+ 45,5 %
Bordellkontrollen	754	725	- 3,8 %

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“	5
1.2	Menschenhandel „neues“ Recht	6
2	Lagedarstellung	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Opfer	8
2.2.1	Anwerbung und Einwirkung	8
2.2.2	Angemeldete Tätigkeit	8
2.3	Tatverdächtige	9
2.4	Fallbeispiele	10
2.5	Fazit	11
3	Ausbeutung von Minderjährigen	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Opfer	12
3.3	Tatverdächtige	13
3.4	Fazit	13
4	Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung	14

1 Vorbemerkungen

1.1 Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ stellt ausschließlich die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Fälle dar und spiegelt somit nur einen Teil der tatsächlichen Kriminalität in diesen Deliktsbereichen wider. Grundlage der erhobenen Daten sind Meldungen der Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalens, die nach einem bundesweit einheitlichen Standard erfasst werden. Die Kriterien für die Erfassung polizeilich bekannt gewordener Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) weichen von denen für dieses Lagebild ab. Deshalb können die Daten dieses Lagebildes und die der PKS differieren.

Abgebildet werden Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung (§ 232 ff. StGB – je nach Tatzeit alte und/oder neue Fassung), die die Polizei im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 nach Abschluss ihrer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaften abgegeben hat. Klammerwerte im Text sind Vergleichszahlen des Vorjahres. Weitere Straftaten zum Nachteil von (Zwangs-) Prostituierten und anderweitig Ausgebeuteten wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung oder Bedrohung werden nicht abgebildet, sofern sie nicht in Verbindung mit § 232 ff. StGB angezeigt wurden.

Vor dem Hintergrund des am 15.10.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU, „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer“, wurden 2017 Anpassungen des Bundeslagebildes „Menschenhandel“ sowie des Lagebildes „Menschenhandel“ NRW vorgenommen.

In einer noch andauernden „Übergangsphase“ kann in der Gesamtdarstellung also sowohl das alte als auch das neue Recht betroffen sein.

Nach der Neuregelung des Strafrechts wurde der Begriff Menschenhandel nun an internationales Recht angeglichen.

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ in neuer Fassung (n. F.) gliedert sich in die drei Hauptabschnitte: Lagedarstellung, Ausbeutung von Minderjährigen und ergänzende Übersichten.

Bis einschließlich 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der **sexuellen** Ausbeutung“ für NRW gefertigt.

Seit 2017 werden in dem Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ auch Straftaten gem. § 233 StGB n. F. (Ausbeutung durch eine Beschäftigung, die Betteltätigkeit oder die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen) dargestellt.

Insgesamt wurden 114 (89) Fälle von Menschenhandel und Ausbeutung für den Berichtszeitraum 2018 gemeldet, die sich wie in Abbildung 01 (Seite 7) dargestellt, aufteilen. Teilweise dauerten Verfahren länger als ein Jahr. In 16 (11) Fällen wurden Finanzermittlungen durchgeführt.

Insgesamt gab es 127 (128) weibliche und zwei (drei) männliche Opfer. In zwei Fällen war das Geschlecht unbekannt/nicht eindeutig. Der Erstkontakt zwischen Polizei und Opfer wird anhand folgender Übersicht dargestellt (jeweils Anzahl Fälle):

Durch das Opfer selbst	23
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	14
Opfer in Begleitung von Betreuern einer Fachberatungsstelle	17
Polizei auf Hinweis oder Anzeige	46
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	14
Gesamt	114

1.2 Menschenhandel „neues“ Recht

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels, etabliert seit 15. Oktober 2016, ist ein 3-Phasen-Modell:

Menschenhandel und schwerer Menschenhandel

§ 232 Abs. 1 und § 232 Abs. 2 StGB (Anwerbung)

Anwerben, befördern, übergeben, beherbergen oder aufnehmen, wenn diese Person ausgebeutet werden soll.

Zwangsprostitution und Zwangsarbeit

§§ 232a, 232b StGB (Einführung/Zwang)

Veranlassen der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder der ausbeuterischen Tätigkeit.

Ausbeutung der Arbeitskraft/Zuhälterei

§ 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft), § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung), sowie im Bereich der Prostitution die §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten), 181a StGB (Zuhälterei).

2 Lagedarstellung

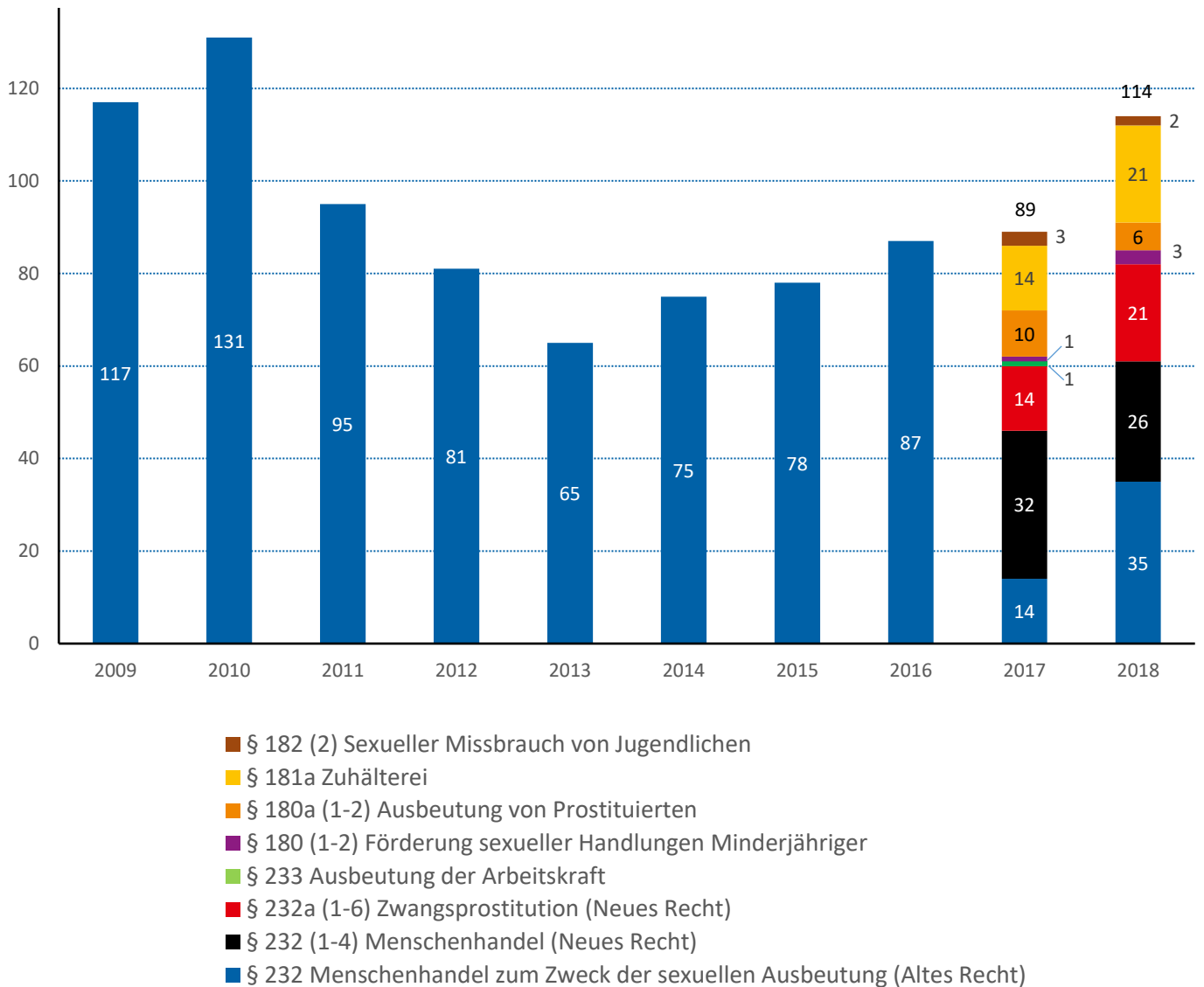
2.1 Allgemeines

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, wurden die strafrechtlichen Regelungen im Bereich „Menschenhandel“ im Strafgesetzbuch (StGB) anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) im Jahr 2016 neu gefasst. Strafbar macht sich, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um sie auszubeuten. Bei Personen unter 21 Jahren bedarf es

keiner Zwangslage oder Hilflosigkeit. Für das Jahr 2018 wurden insgesamt 114 (89¹) Fälle von sexueller Ausbeutung, die sich nach verschiedenen Straftaten aufteilen (Abbildung 01), gemeldet. Alle Fälle stehen 2018 im Kontext einer „sexuellen Ausbeutung“, 2018 wurde kein Fall der Arbeitsausbeutung angezeigt.

Seit 2013 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen feststellbar, Erklärungsansätze hierfür gibt es bislang nicht.

¹ 2017: 88 Fälle von sexueller Ausbeutung und ein Fall der Arbeitsausbeutung

Abbildung 01: Anzahl der gemeldeten Verfahren

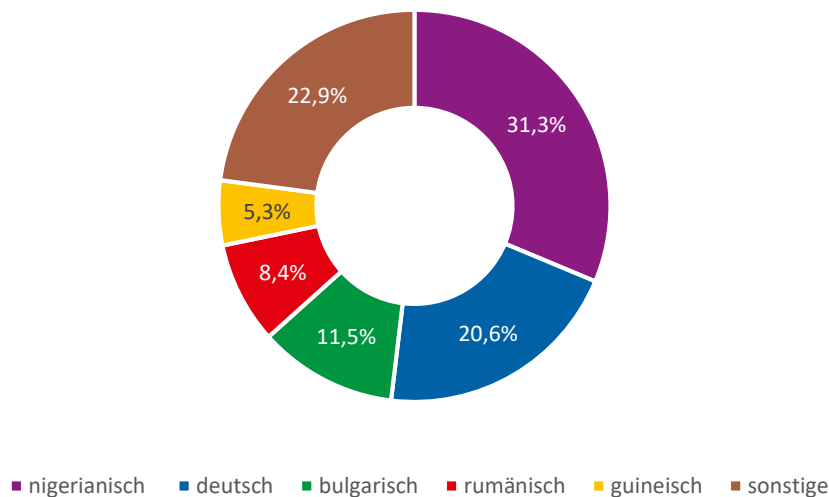
Bis einschließlich 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ gefertigt. Anlässlich der Gesetzesänderung am 15.10.2016 erfolgte ab dem Jahr 2017 eine Umbenennung in „Menschenhandel und Ausbeutung“. Abhängig von der Tatzeit kann sowohl „altes“ als auch „neues“ Recht zur Anwendung kommen. Ab dem Jahr 2017 werden auch Fälle der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), sofern sie vorliegen, erfasst.

2.2 Opfer

Der Anteil der 18 bis 25-Jährigen ist mit 48,5 % (61,2 %) regelmäßig die am häufigsten betroffene Altersgruppe, gefolgt von den 26 bis 35-Jährigen mit einem Anteil von 23,8 %

(21,7 %). Die meisten Opfer stammen aus Nigeria, Bulgarien und Deutschland (Abbildung 02).

Abbildung 02: Opfer nach Nationalität
(Staatsangehörige mit fünf oder weniger Opfern sind unter "sonstige" zusammengefasst)



2.2.1 Anwerbung und Einwirkung

Angaben zur Anwerbung und Einwirkung auf Opfer ergaben sich aus detaillierten Opfer- oder Zeugenaussagen. Es ergeben sich erneut keine signifikanten Änderungen bei den Modi Operandi im Vergleich zu den Vorjahren. Physische und psychische Gewalteinwirkung, häufig in Verbindung mit Droh- und Nötigungsszenarien, aber auch Einsperren und Passabnahme kommen am häufigsten vor. Häufig wurde die hilflose Lage von Opfern ausgenutzt. Die Kontaktabahnung zwischen Täter und Opfer erfolgte häufig durch ein bereits bestehendes persönliches oder über soziale Netzwerke entstandenes bekanntschaftliches oder (dysfunktionales) Liebesverhältnis (Loveboy-Methode). Durch Täuschung und/oder zunächst vorliegendem Einverständnis sollten die Opfer zur Ausübung oder Fortführung der Prostitution gedrängt/gezwungen werden.

2.2.2 Angemeldete Tätigkeit

Im Berichtsjahr 2018 erfolgte in neun Fällen (0) eine Anmeldung der Prostitutionstätigkeit. Inwieweit das Prostituiertenschutzgesetz vom 01. Juli 2017 Wirkung entfaltet, bleibt weiterhin abzuwarten. Das Gesetz verpflichtet Personen, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, ihre Tätigkeit bei der kommunalen Ordnungsbehörde anzumelden. In der Vergangenheit bestand (seit des Inkrafttretens des Prostitutionsgesetzes am 01.01.2002) die Möglichkeit, Prostitution als arbeitsrechtlich angemeldete Tätigkeit auszuüben. Der Anteil der Opfer, die ihre Tätigkeit angemeldet hatten, lag in den vergangenen Jahren überwiegend im einstelligen Prozentbereich. Gründe für eine Anmeldung oder Nicht-Anmeldung sind nicht bekannt.

2.3 Tatverdächtige

Erfasst wurden für das Berichtsjahr 154 (130) Tatverdächtige. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen, ergibt sich für 2018 (wie in 2017) ein heterogenes Bild (Abbildung 03). Bei Tatverdächtigen mit unbekannter Nationalität war in einigen Fällen nur ein Rufname oder „Spitzname“ bekannt oder der Beschuldigte konnte nicht ermittelt werden.

Die 40 (32) weiblichen Tatverdächtigen (Abbildung 04) stammen aus acht (sieben) Nationen. Die jüngste Tatverdächtige war 17 (20) Jahre, die Älteste 49 (50) Jahre alt. Die Mehrzahl der Frauen war als Anwerberin und Ausbeuterin tätig.

Abbildung 03: Tatverdächtige nach Nationalität
(Staatsangehörige mit fünf oder weniger Tatverdächtigen sind unter "sonstige" zusammengefasst)

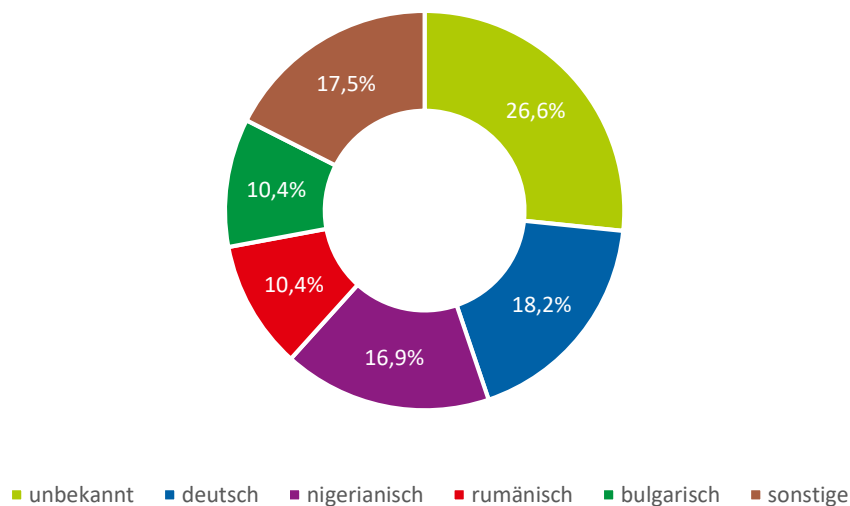
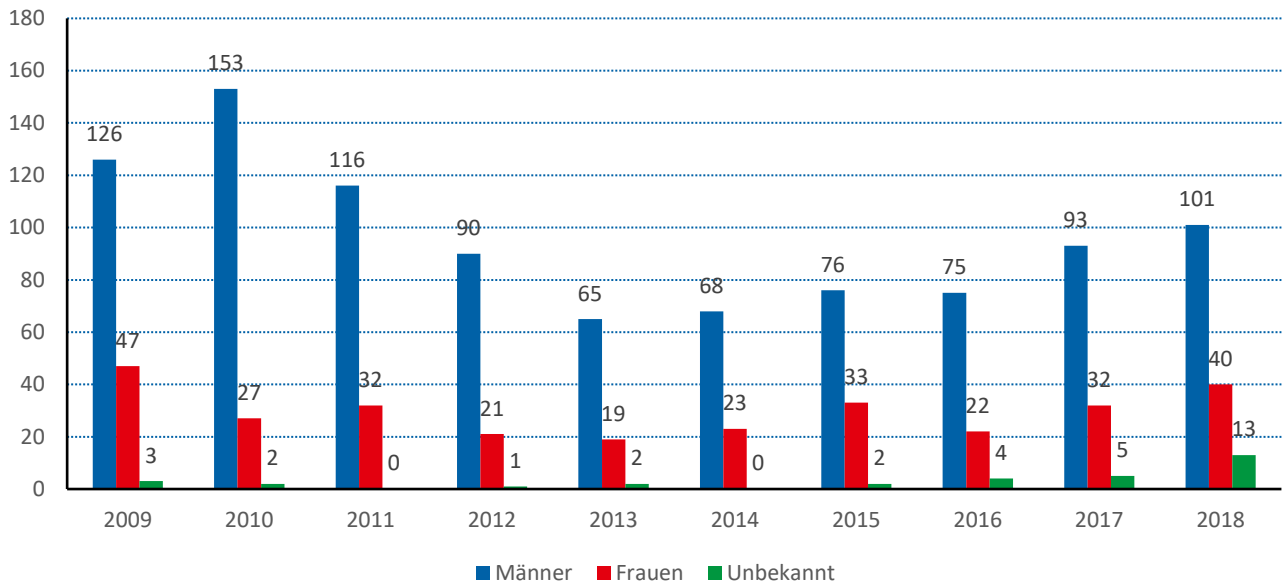


Abbildung 04: Tatverdächtige nach Geschlecht

2.4 Fallbeispiele

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels und der Zuhälterei (Loveboy-Methode)

Einem Beschuldigten mit deutsch-türkischer Staatsangehörigkeit gelang es, unter Vortäuschen einer Liebesbeziehung, zwei junge Frauen im Alter von 17 und 19 Jahren der Prostitution zuzuführen. Den Prostitutionserlös mussten sie bei ihm abgeben, damit er seinen aufwändigen Lebensstil finanzieren konnte.

Der Täter lernte die 17-Jährige in einem Lokal kennen und unterbreitete ihr bereits kurze Zeit nach dem Beginn der Beziehung den Vorschlag, dass sie für ihn „anschaffen“ gehen könnte. Aus Liebe zum Beschuldigten erklärte sich die Zeugin zunächst zur Ausübung der Prostitution bereit.

Der Beschuldigte kümmerte sich um die Fertigung von Fotos und die Schaltung von Anzeigen. Des Weiteren gab er die Preise für die sexuellen Leistungen vor.

Das Opfer musste auch dann der Prostitution nachgehen, wenn es unpässlich oder krank war.

Das 17-jährige Opfer übte die Prostitution mit einer weiteren Prostituierten in einer Wohnung aus. Diese beendete schon

nach kurzer Zeit die gemeinsame Prostitutionsausübung, da sie den gewalttätigen Umgang durch den Beschuldigten mit dem Opfer nicht ertragen konnte. Die 17-Jährige übte die Prostitution noch mehrere Monate alleine in der Wohnung aus. Dazu schreckte der Beschuldigte auch vor einer Freiheitsberaubung nicht zurück. Sie wurde am Besuch der Schule gehindert, um Einnahmen aus der Prostitution zu erzielen. Bald entschied der Beschuldigte, dass die 17-Jährige ihrer „Arbeit“ auch an anderen Orten nachgehen sollte. Dem Beschuldigten war sie bis zu ihrem Entschluss, aus der Prostitution auszusteigen, hörig.

Etwa zeitgleich lernte der Beschuldigte das zweite Opfer kennen. Die damals 19-Jährige wusste nichts von der zuvor genannten 17-Jährigen. Auch ihr spielte er die „große Liebe“ vor, um sie in eine emotionale Abhängigkeit zu bringen. Schon bald überredete er sie zur Prostitution, indem er ihr erklärte, dass er sich mit ihr eine gemeinsame Zukunft aufbauen wolle. Der Beschuldigte verbrachte sie zur Prostitutionsausübung in einen Club. Als der 19-Jährigen bewusst wurde, dass es dem Beschuldigten nur um das eingenommene Geld ging, äußerte sie, die Prostitution aufgeben zu wollen. Daraufhin wendete der Beschuldigte massive psychische und physische Gewalt an, um sein Opfer weiter zur

Prostitution zu zwingen. Nach dem Aufenthalt in unterschiedlichen Bordellen und zahlreichen Streitigkeiten mit dem Beschuldigten gab das Opfer die Prostitution auf und konnte sich ihrem Zuhälter entziehen.

Der Fall erzeugte mediales Interesse. Derzeit läuft das Gerichtsverfahren gegen den in Haft befindlichen Beschuldigten (Stand: März 2019).

Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Menschenhandels und der Zwangsprostitution von nigerianischen jungen Frauen

Seit Mitte des Jahres 2017 wurden umfangreiche OK-Ermittlungen gegen einen in Nordrhein-Westfalen ansässigen Menschenhändlering geführt. Eine nigerianische Menschenhändlerin (sog. Madame) und ihr Netzwerk rekrutierten die Opfer unter falschen Versprechungen in Nigeria. Die Opfer leisteten in der Folge einen Voodoo-Schwur in einer traditionellen Eidzeremonie ab, welcher sie zu absolutem Gehorsam gegenüber ihrer Madame und Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtete. Die Opfer wurden mit falschen Pässen und Visa ausgestattet und nach Europa geschleust, wo sie in Bordellen gezwungen wurden der Zwangsprostitution nachzugehen. Die vollständigen Einnahmen aus der Prostitution mussten zur Abzahlung der Reisekosten in Höhe von 55.000 Euro an die Madame abgegeben

werden. Durch Einsperren, Schläge, Vergewaltigungen und Bedrohungen wurden die Opfer im Abhängigkeitsverhältnis gehalten und etwaige Fluchtversuche unterbunden. Teilweise wurden die Opferfamilien in Nigeria bedroht oder den Opfern wurde gedroht, Familienangehörige zu töten, sofern sie den Gehorsam verweigern.

Einige der insgesamt 13 in Deutschland identifizierten Opfer waren noch minderjährig. Im Rahmen der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass eines der minderjährigen Opfer über einen Zeitraum von 13 Monaten rund 63.000 Euro an die nigerianische Menschenhändlerin zahlte. Die Gewinne aus dem Menschenhandel wurden nach Nigeria transferiert, wo sie z. B. in Immobilien reinvestiert wurden. Die Täter konnten so ihren Einzugs- und Rekrutierungsbereich ausbauen.

Die Leidensgeschichten der Opfer und die hohe kriminelle Energie des Menschenhändlerings ist beispielhaft. Durch umfangreiche Ermittlungen der OK-Dienststelle und in Zusammenarbeit mit dem Ausland, u. a. der nigerianischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels, konnten die Tatnachweise erbracht und die in Nigeria reinvestierten, kriminellen Gewinne eingefroren werden. Eine intensive Betreuung der Menschenhandelsopfer war aufgrund deren Traumatisierung unumgänglich und konnte durch Fachberatungsstellen gewährleistet werden.

2.5 Fazit

Hinweise und Anzeigen (46 im Jahr 2018) sind neben behördlichen Kontrollen für die Polizei wichtig, um Ermittlungsverfahren einleiten zu können. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 725 (754) Kontrollen in NRW durchgeführt. Die Kreispolizeibehörden meldeten 549 (659) eigeninitiierte Kontrollen. Darüber hinaus beteiligten sie sich an 176 (95) Kontrollen anderer Sicherheitspartner (Ordnungsamt, Zoll). Die Gesetzesänderung von Oktober 2016 zeigt bisher weiterhin keine Auswirkungen auf den dargestellten Deliktsbereich.

3 Ausbeutung von Minderjährigen

3.1 Allgemeines

Betrachtet werden Verfahren wegen Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) sowie des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher (§ 182 StGB), soweit das Motiv der strafbaren Handlung die kommerzielle Ausbeutung war. Im Berichtsjahr 2018 gab es 24 (14) minderjährige Opfer. Das jüngste Opfer war 14 (16) Jahre alt.

3.2 Opfer

Die Opfer, die aus fünf (sieben) verschiedenen Nationen stammen, verblieben nach Bekanntwerden der Tat mehrheitlich in Betreuungseinrichtungen, bei ihren Familien oder kehrten vereinzelt freiwillig ins Heimatland aber auch in die Prostitution zurück.

In den Fällen des Menschenhandels und der Zwangsprostitution erfolgten die sexuellen Ausbeutungen bei der Wohnungsprostitution sowie bei Haus- und Hotelbesuchen und in Bordellen. Von den Täterinnen und Tätern wurde physische und psychische Gewalt wie beispielweise Einsperren, Drohungen, Passabnahme, List sowie das allgemeine Ausnutzen der Zwangslage oder Hilflosigkeit angewandt.

Nach der persönlichen Kontaktaufnahme wurden die Opfer überwiegend unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (z. B. Aufnahme einer seriösen Arbeit) nach Deutschland gelockt oder eingeschleust. Die Einschleusung erfolgt oftmals unter Beteiligung einer Zuhälterin („Madame“).

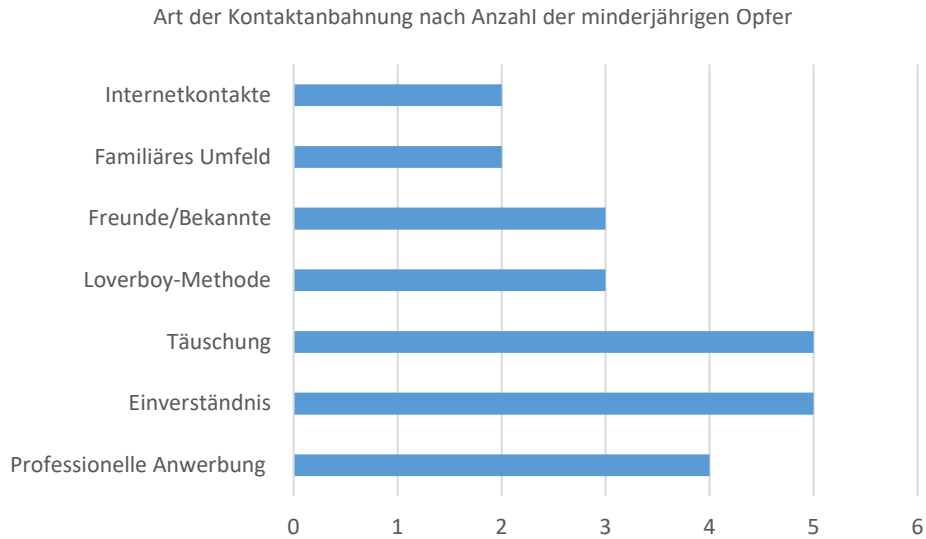
Darüber hinaus gab es auch Fälle, in denen (zunächst) das Einverständnis des Opfers zur Aufnahme der Prostitution vorlag, welches zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen wurde.

Die Täuschung erfolgte teilweise unter der Vorspiegelung einer Liebesbeziehung, durch welche die minderjährigen Opfer in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht und in der Folge an die Prostitution herangeführt und ausgebeutet werden („Loverboy-Methode“).

Die mediale Berichterstattung über die sogenannte Loverboy-Methode suggeriert ein höheres Fallaufkommen, als polizeilich belegt werden kann. In NRW wurden im Jahr 2018 drei Fälle (2017 zwei Fälle) mit minderjährigen Opfern bekannt.²

² Im Bundeslagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ des BKA 2017 wurden 17 minderjährige Opfer der Loverboy-Methode erfasst (S. 25).

Abbildung 05: Art der Kontaktabahnung bei minderjährigen Opfern



3.3 Tatverdächtige

Der jüngste Tatverdächtige war 18 (21) und der älteste 56 (59) Jahre alt. In mehr als der Hälfte der Fälle gab es zwischen Täter und Opfer eine Bekanntschaft oder Vorbeziehung. Die Täter kamen aus insgesamt fünf (fünf) Nationen.

3.4 Fazit

Im Jahr 2016 fand die Erhebung zur (kommerziellen) Ausbeutung von Minderjährigen erstmalig statt. Am häufigsten (18 Mal) wurde wegen Menschenhandel und Zwangsprostitution gemäß §§ 232, 232 a StGB ermittelt.

4 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

Abbildung 06: Anzahl der Opfer und Tatverdächtigen pro Verfahren

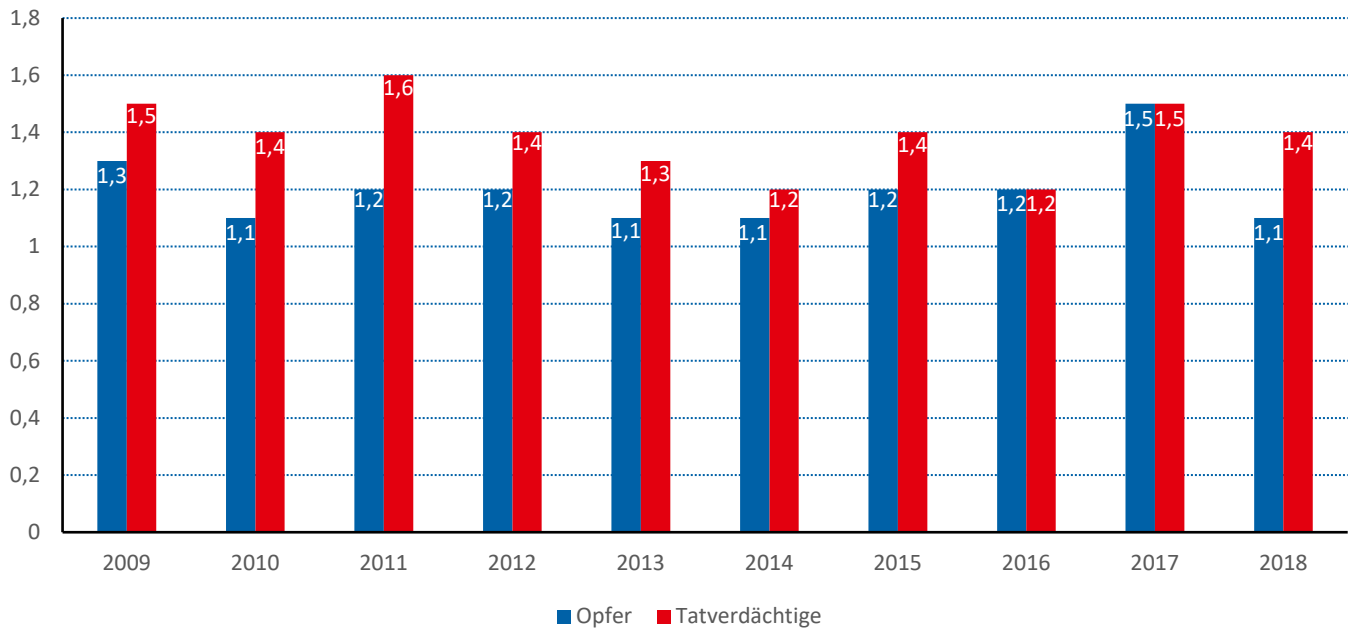


Abbildung 07: Deutsche - nichtdeutsche Tatverdächtige

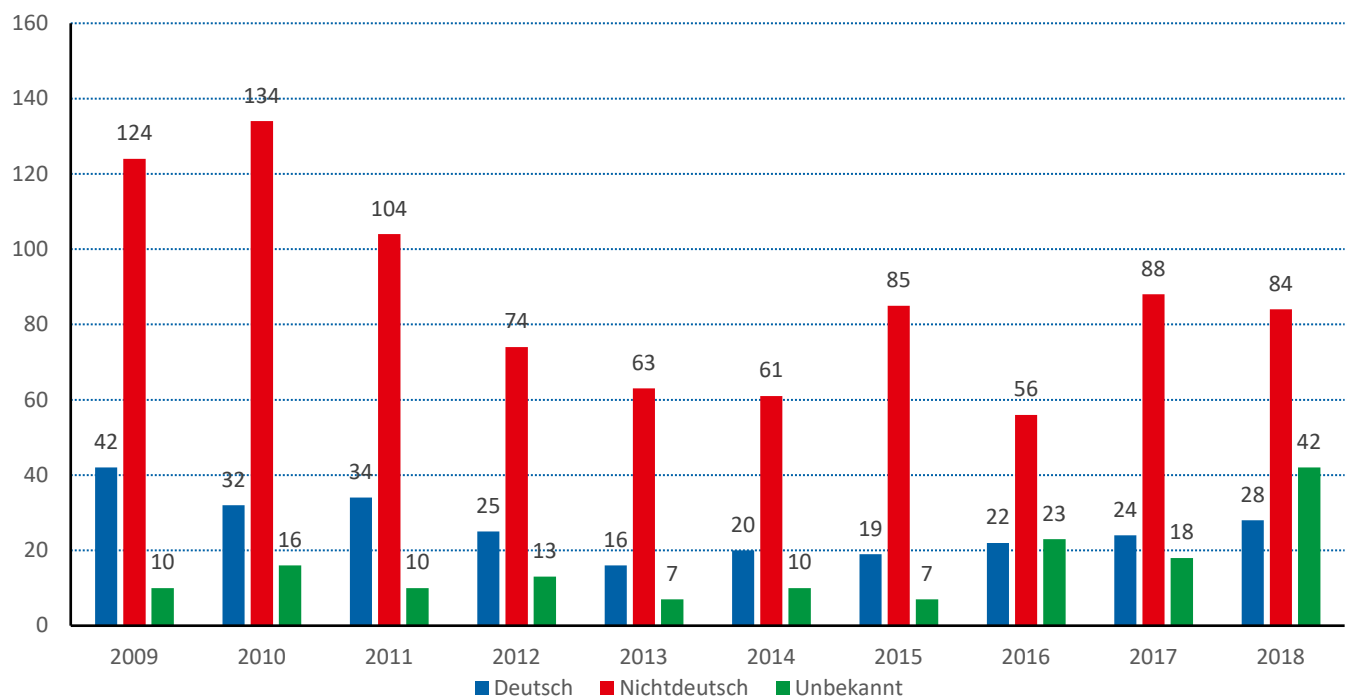


Abbildung 08: Opferanzahl

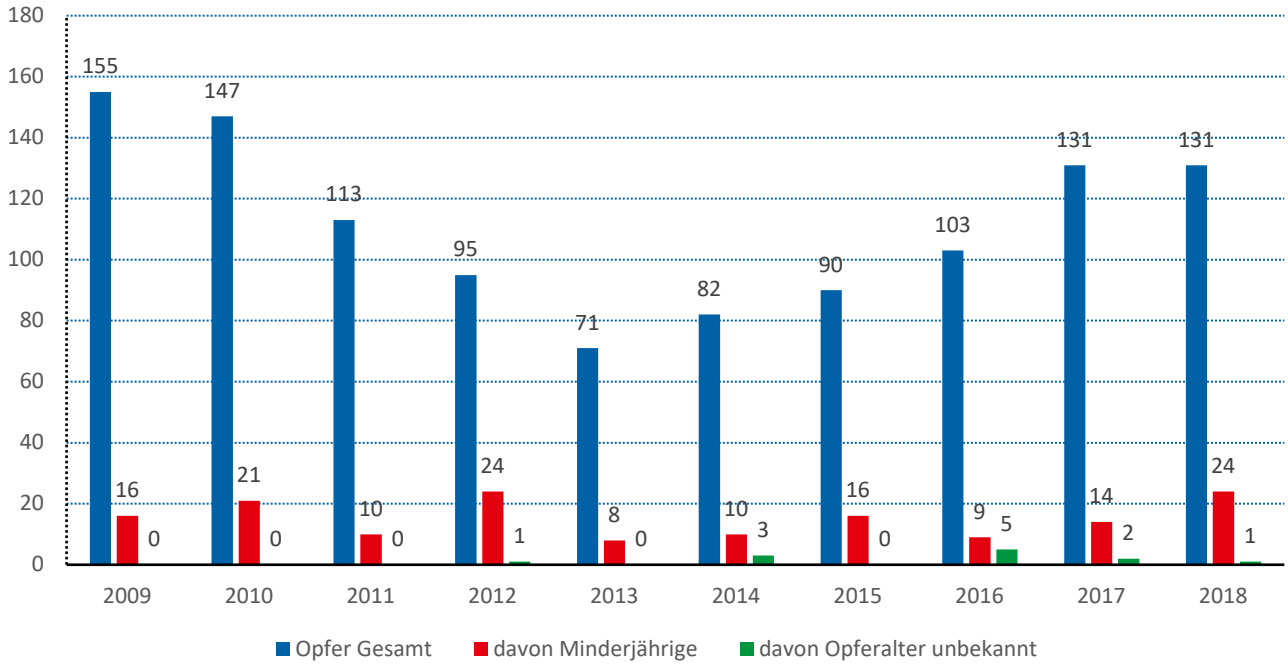


Abbildung 09: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer

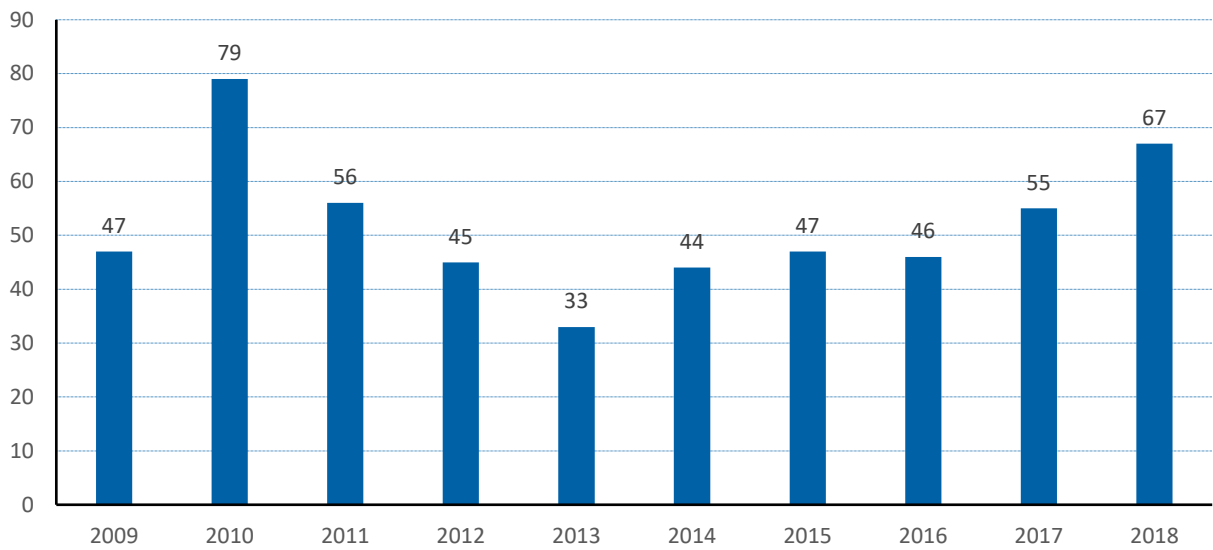


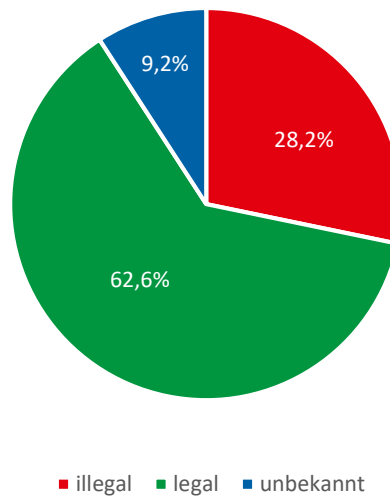
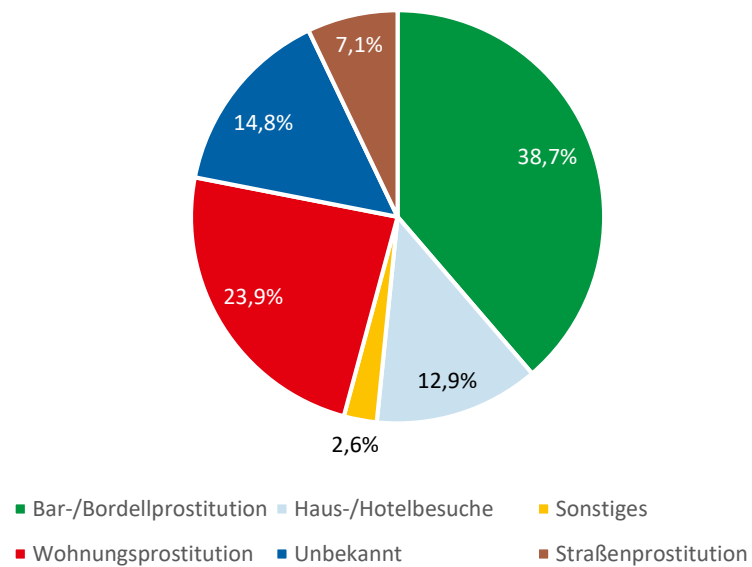
Abbildung 10: Aufenthaltsstatus der Opfer**Abbildung 11: Art der Prostitutionsausübung/Ausbeutung**

Abbildung 12: Weitere Deliktsfelder
(Delikte, die in Verbindung mit Menschenhandel und Ausbeutung angezeigt wurden)

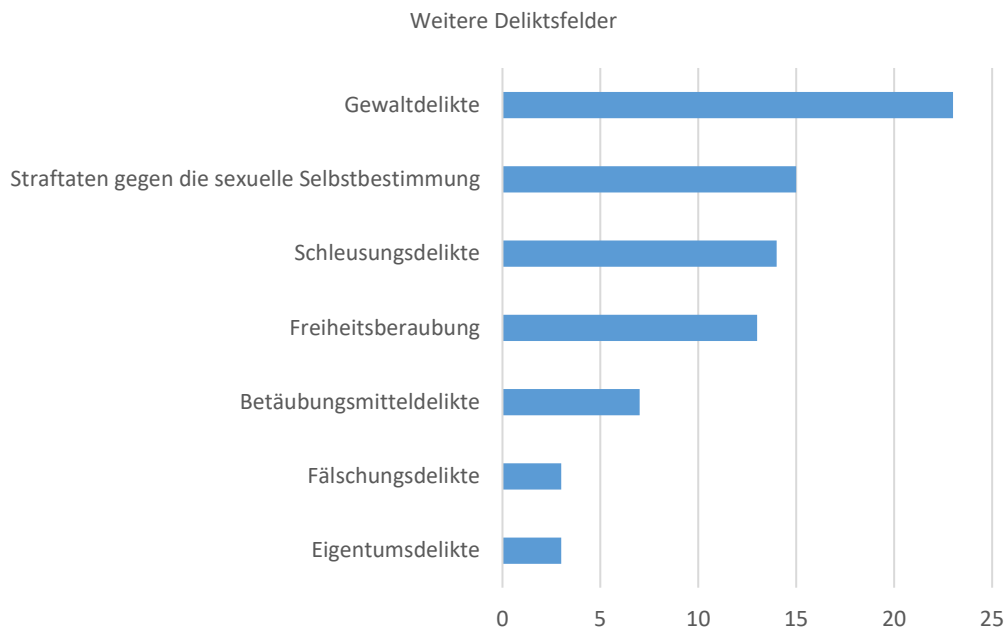


Tabelle 01: Verteilung der bekannt gewordenen Fälle „Menschenhandel und Ausbeutung“

	Lagebild	Lagebild
	2017	2018
PP Köln	9	20
PP Essen	3	16
LR Euskirchen	0	10
PP Dortmund	14	9
PP Düsseldorf	13	8
PP Duisburg	1	7
PP Krefeld	4	5
PP Hagen	1	5
PP Bonn	0	4
LR Paderborn	8	3
LR Gütersloh	4	3
PP Bielefeld	0	3
PP Bochum	3	2
PP Recklinghausen	3	2
PP Hamm	2	2
LR Kleve	0	2
LR Lippe	6	1
PP Aachen	4	1
LR Soest	2	1
PP Gelsenkirchen	1	1
PP Oberhausen	1	1
PP Wuppertal	1	1
LR Warendorf	1	1
PP Mönchengladbach	0	1
LR Herford	0	1
LR Hochsauerlandkreis	0	1
LR Rhein-Erft-Kreis	0	1
LR Rhein-Sieg-Kreis	0	1
LR Viersen	0	1
LR Mettmann	3	0
LR Rhein.-Bergischer Kreis	2	0
PP Münster	1	0
LR Steinfurt	1	0
LR Unna	1	0
LR Borken	0	0
LR Coesfeld	0	0
LR Düren	0	0
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0
LR Heinsberg	0	0
LR Höxter	0	0
LR Märkischer Kreis	0	0
LR Minden-Lübbecke	0	0
LR Oberbergischer Kreis	0	0
LR Olpe	0	0
LR Rhein-Kreis Neuss	0	0
LR Siegen-Wittgenstein	0	0
LR Wesel	0	0

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 31
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHKin Sonja Fengler

Grafik/Auswertung: RBe Lana Merbach

Telefon: +49 221 939-3184

Fax: +49 221 939-193184

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de

<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Titelseite – Jochen Tack

